

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



85

Nr. 4, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. April 2016

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 32* - Beschluss der Kirchenkonferenz zur Versorgungslastenverteilung bei Dienstherrenwechseln zwischen staatlichen und kirchlichen Dienstherren in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 17. März 2016.	86
Nr. 33* - Zustimmung zur Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Kirche der Pfalz. Vom 19. März 2016.	90
Nr. 34* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 29/15 (KAVO EKD-Ost). Vom 14. Dezember 2015.	90
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 35* - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union. Vom 17. März 2016.	90
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 36 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung. Vom 25. November 2015. (ABl. S. 376)	91
Nr. 37 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 26. November 2015. (ABl. S. 386) .	92
Nr. 38 - Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst. Vom 26. November 2015. (ABl. S. 386)	92
Nr. 39 - Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie. Vom 28. November 2015. (ABl. S. 431)	93
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nr. 40 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengenossenschaften und des Schlichtungsausschusses der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 26. November 2015. (KABl. S. 227)	94
Lippische Landeskirche	
Nr. 41 - Kirchengesetz zur Neuordnung der Kolloquien zur Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit. Vom 24. November 2015. (GVBl. S. 50)	94
Nr. 42 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Lippischen Landeskirche - Kirchenmusikgesetz (KiMuG). Vom 24. November 2015. (GVBl. S. 51)	96
Nr. 43 - Kirchengesetz zur Änderung der Wahlordnung. Vom 24. November 2015. (GVBl. S. 54)	99

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 44 - Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG). Vom 26. November 2015. (KABl. 2016 S. 2) 99

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller 106

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 32* - Beschluss der Kirchenkonferenz zur Versorgungslastenverteilung bei Dienstherrenwechseln zwischen staatlichen und kirchlichen Dienstherren in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 17. März 2016.

Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 17. März 2016 beschlossen:

Die Kirchenkonferenz begrüßt die Empfehlung der Finanzministerkonferenz zur Versorgungslastenverteilung bei Dienstherrenwechsel zwischen Staat und Kirche und empfiehlt den Gliedkirchen, bei Dienstherrenwechseln zwischen Staat und Kirche den Versorgungslastenverteilungs-Staatsvertrag und den empfohlenen Mustervertragstext anzuwenden.

Hannover, den 17. März 2016

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln zwischen staatlichen und kirchlichen Dienstherren in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Arbeitskreis für Versorgungsfragen und der Bund haben entsprechend der Bitte der Finanzministerkonferenz vom 25.06.2015 zusammen mit den Vertretern der Evangelischen Kirche die Möglichkeiten zur Vereinbarung einer Versorgungslastenteilung geprüft und sich im Ergebnis darauf verständigt, den bei einem Wechsel beteiligten Dienstherren auf kirchlicher und staatlicher Seite eine Handreichung zum Abschluss von Einzelvereinbarungen zur Verfügung zu stellen.

Die Finanzministerkonferenz hat die dazu erarbeitete, als Anlage beigefügte Mustervereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie spricht sich vor dem Hintergrund einer gegenseitigen Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vorbehaltlich diesbezüglicher landesrechtlicher Besonderheiten insbesondere in Baden-Württemberg und Sachsen dafür aus, die Mustervereinbarung einer Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln zwischen staatlichen Dienstherren und kirchlichen Dienstherren in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Grunde zu legen. Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt. Bei Fragen zu landesrechtlichen Besonderheiten vermittelt der Arbeitskreis für Versorgungsfragen gerne den zuständigen Ansprechpartner.

Den Kommunen und sonstigen nichtstaatlichen Dienstherren wird empfohlen, sich dem Vorbild der staatlichen Dienstherren anzuschließen.

Berlin, den 3. Dezember 2015

Finanzministerkonferenz
- Der Vorsitzende -

A. Mustervertragstext:¹

Vereinbarung einer Versorgungslastenteilung bei einem Personalwechsel zwischen staatlichen bzw. nichtstaatlichen Dienstherren und kirchlichen Dienstherren in der Evangelischen Kirche in Deutschland

zwischen
<staatlicher bzw. nichtstaatlicher Dienstherr>,
vertreten durch <Name, Dienstbezeichnung>
und
<kirchlicher Dienstherr>,
vertreten durch <Name, Dienstbezeichnung>

Herr/Frau <Name der wechselnden Person> (wechselnde Person) steht derzeit in einem <(Kirchen-)Beamtinnenverhältnis / öff.-rechtl. Pfarrdienstverhältnis> zum <abgebender Dienstherr> (abgebender Dienstherr) und wird zum <Datum> in ein <(Kirchen-)Be-

amtenverhältnis /öff.-recht/. Pfarrdienstverhältnis > bei <aufnehmender Dienstherr> (aufnehmender Dienstherr) eintreten.

Der aufnehmende Dienstherr berücksichtigt die beim abgebenden Dienstherrn verbrachten Dienstzeiten nach Maßgabe der für ihn geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen als ruhegehaltfähig. Eine anderweitige vorrangige Vereinbarung zur Versorgungslastenteilung zwischen den Parteien besteht nicht. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten durch Zahlung einer Abfindung stattfinden soll. Sie schließen deshalb folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Regelungen des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 finden in der jeweils geltenden Fassung auf den vorbeschriebenen Dienstherrnwechsel entsprechende Anwendung.

(2) Zeiten, für die ein Anspruch auf Altersgeld gegen den abgebenden oder einen vorhergehenden Dienstherrn zusteht, gelten nicht als Dienstzeiten im Sinne des § 6 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

§ 2

(1) Sofern die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn in ein rentenversicherungspflichtiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis tritt und deshalb vom abgebenden Dienstherrn in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist, vermindert der hierfür aufgebrauchte Betrag die nach § 1 zu zahlende Abfindung.

(2) Sofern die wechselnde Person beim abgebenden Dienstherrn in einem rentenversicherungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stand, wird die nach § 1 zu zahlende Abfindung vermindert um den Betrag, der im Zeitpunkt des Wechsels aufzubringen wäre, um die während des vorhergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses rentenversicherte Zeit nachzuversichern (= fiktiver Nachversicherungsbeitrag). Für Dienstzeiten bei vorausgegangenen Dienstherrn, die beim Eintritt in das rentenversicherungspflichtige öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nachversichert wurden, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 3

Der aufnehmende Dienstherr dieser Vereinbarung stellt die vorherigen Dienstherrn hinsichtlich der Dienstzeiten, für die er nach diesem Vertrag eine Abfindung erhält, gegenüber eventuellen späteren Nachversicherungsansprüchen der Rentenversicherungsträger frei. Es obliegt alleine dem aufnehmenden Dienstherrn dieser Vereinbarung, bei einem ggf. nachfolgenden Dienstherrnwechsel eine entsprechende Freistellung zu vereinbaren.

§ 4

(1) Soweit bei einem eventuellen nachfolgenden Dienstherrnwechsel zwischen staatlichen bzw. nichtstaatlichen und kirchlichen Dienstherrn nicht anderweitige vorrangige Regelungen zur Versorgungslastenteilung Anwendung finden, soll der aufnehmende Dienstherr dieser Vereinbarung bei diesem weiteren Dienstherrnwechsel ebenfalls eine verursachungsgerechte Versorgungslastenteilung möglichst in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags mit dem ihm nachfolgenden Dienstherrn vereinbaren.

(2) Soweit bei einem nachfolgenden Dienstherrnwechsel der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag Anwendung findet, verpflichtet sich der aufnehmende Dienstherr dieser Vereinbarung im Interesse einer verursachungsgerechten Versorgungslastenteilung im Wege einer Zusatzvereinbarung in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags auch Dienstzeiten bei vorhergehenden kirchlichen Dienstherrn abzufinden, sofern er für diese Dienstzeiten selbst eine entsprechende Abfindung erhalten hat.

Staatlicher/Nichtstaatlicher Dienstherr	Kirchlicher Dienstherr
Ort, Datum, Name	Ort, Datum, Name

¹ Vor Verwendung des Mustervertragstextes bitte die Erläuterungen unter B. beachten. Insbesondere wird auf die Ausführungen zur Nichtanwendbarkeit des Mustervertragstextes unter B. II. hingewiesen.

B. Erläuterungen zum Mustervertragstext

I. Allgemeines

Bei Dienstherrnwechseln von Beamten zwischen Bund, Ländern und Kommunen findet nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 1288) eine Versorgungslastenteilung durch Zahlung einer Abfindung für vorangegangene Dienstzeiten statt. Die Kirchen sind in diese Vereinbarung nicht einbezogen. Dennoch sind Dienstzeiten bei kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Beamtenversorgungsgesetzen der Länder regelmäßig ruhegehaltfähig, so dass die Länder die Versorgung auch für evtl. vorherige Dienstzeiten bei kirchlichen Dienstherrn übernehmen müssen. Auch umgekehrt berücksichtigen die kirchlichen Dienstherrn die Dienstzeiten bei staatlichen bzw. nichtstaatlichen Dienstherrn grundsätzlich als ruhegehaltfähig. Daher besteht auch bei Wechseln zwischen staatlichen bzw. nichtstaatlichen und kirchlichen Dienstherrn und umgekehrt regelmäßig das Bedürfnis zu einer verursachungsgerechten Teilung der Versorgungslasten.

Der Mustervertragstext stellt eine Vorlage zum Abschluss einer Einzelvereinbarung über eine Versorgungslastenteilung bei Dienstherrnwechseln zwischen staatlichen bzw. nichtstaatlichen und kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in Deutschland dar. Hierzu wird unter Berücksichtigung kirchlicher Besonderheiten auf die Regelungen im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag verwiesen. Dabei steht es den Anwendern frei, im Einzelfall als notwendig bzw. sachgerecht erachtete Modifikationen durch Ergänzung des Mustervertragstextes vorzunehmen.

II. Anwendungsbereich

Der Mustervertragstext ist für Dienstherrnwechsel konzipiert, bei denen eine Person, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem staatlichen bzw. nichtstaatlichen Dienstherrn im Sinne von § 2 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn tritt oder umgekehrt. Im Bereich der Evangelischen Kirche sind öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse Pfarrdienstverhältnisse und Kirchenbeamtenverhältnisse.

Einzelvereinbarungen sind nicht bei Wechseln von Personen abzuschließen, die vom Anwendungsbereich des Militärseelsorgevertrags vom 22. Februar 1957 (BGBl II S. 702) bzw. der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12. August 1965 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 374 - in der Fassung der Änderung durch Schriftwechsel vom 1. Juli 1968 / 8. Mai 1969) erfasst sind, da dort bereits verbindliche Regelungen zur Versorgungslastenteilung zwischen Bund und Landeskirchen getroffen wurden.

Einzelvereinbarungen sind ebenfalls nicht abzuschließen, soweit die Länder mit den jeweiligen Landeskirchen vorrangige Vereinbarungen über eine Versorgungslastenteilung getroffen haben.

Achtung:

Der Mustervertragstext kann nicht für Wechsel unter Beteiligung sächsischer Dienstherrn angewendet werden, weil nach sächsischem Beamtenversorgungsrecht Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Sachsen nicht ruhegehaltfähig sind, was einer Versorgungslastenteilung auf Gegenseitigkeit entgegensteht.

Bei Personalwechseln zu baden-württembergischen Dienstherrn scheidet eine Anwendung des Mustervertragstextes aus, wenn bei der wechselnden Person Zeiten als Kirchenbeamter bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vorliegen, weil aufgrund landesrechtlicher Besonderheiten in diesen Fällen eine Doppelversorgung eintreten kann. Konsequenterweise kann der Mustervertragstext keine Anwendung für Wechsel von baden-württembergischen Dienstherrn zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern finden.

III. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1

Zu Absatz 1: Hierdurch wird der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag dem Grunde nach für anwendbar erklärt. Die Regelungen des § 1 Absatz 2 und § 2 enthalten Modifikationen.

Zu Absatz 2: Die Regelung hat nur Auswirkungen, wenn bei den bisherigen Dienstherrn ein Anspruch auf Altersgeld erworben wurde oder durch den anstehenden Wechsel erworben wird. Die Klausel sollte vorsorglich auch dann vereinbart werden, wenn keine Altersgeldansprüche bestehen, um eine Orientierung für Vereinbarungen bei eventuellen nachfolgenden Wechseln zu bieten (vgl. § 4 Abs. 1).

Hintergrund: Einige Länder und der Bund haben für den Fall des freiwilligen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis als Surrogat für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit geschaffen, einen Anspruch auf Altersgeld zu begründen. Ein Anspruch auf Altersgeld kann insbesondere beim Eintritt in ein rentenversicherungspflichtiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entstehen, da dieser eine Nachversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auslöst (siehe hierzu die Begründung zu § 2).

Um eine Doppelbelastung des abgebenden Dienstherrn durch die Zahlung einer Abfindung zusätzlich zum später zu zahlenden Altersgeld zu vermeiden, werden die bei ihm und früheren Dienstherrn verbrachten Dienstzeiten, für die Anspruch auf Zahlung von Altersgeld besteht, bei der Abfindungsberechnung ausgenommen (§ 1 Abs. 2 Alt. 1). Dieser Grundsatz wird fortgesetzt, wenn die wechselnde Person später zu einem dritten Dienstherrn wechselt (§ 1 Abs. 2 Alt. 2).

Sofern eine Person bei abgebenden oder vorherigen Dienstherrn ausschließlich Zeiten verbracht hat, für die Altersgeld gewährt wird, ist keine Vereinbarung über eine Versorgungslastenteilung nötig, da gemäß § 1 Absatz 2 ohnehin keine Dienstzeiten im Sinne von § 6 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag anzusetzen wären.

Zu § 2

Die Regelungen finden nur Anwendung, wenn die wechselnde Person in ein rentenversicherungspflichtiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wechselt oder sich in einem solchem befindet. Sofern ein Wechsel ohne Bezug zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stattfindet, sollte diese Regelung dennoch vorsorglich vereinbart werden, da sie eine Orientierung für einen nicht auszuschließenden späteren Wechsel zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bietet (vgl. § 4).

Hintergrund: Die Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, da diese Landeskirche keine Gewährleistungsentscheidung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 SGB VI beantragt hat. Den-

noch gewährt die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine Versorgung in enger Anlehnung an das Beamtenversorgungsrecht des Freistaates Bayern. Die gesetzliche Rentenversicherung stellt ein Element der finanziellen Absicherung der Versorgungslast der Landeskirche dar. Die Landeskirche trägt sowohl den Arbeitgeber-, als auch den Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung. Bei Eintritt des Versorgungsfalles werden die so erworbenen Rentenleistungen in vollem Umfang – ohne Höchstgrenzenregelung – auf die Versorgung angerechnet. Erhält ein Versorgungsempfänger keine Rente, z.B. im Falle eines Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit, bei dem die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente nicht vorliegen, wird die vollständige Versorgung durch die Landeskirche gewährleistet. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass dieses Versorgungssystem unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung eine lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenrecht entsprechenden Vorschriften beinhaltet (vgl. BSG v. 7.7.1998 Az. B5/4 RA 13/97R).

Die Anwendung dieses Mustervertragstexts scheidet bei Personalwechseln nach Baden-Württemberg immer dann aus, wenn der Beamte zu irgendeinem Zeitpunkt bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tätig war oder wird. Grund dafür ist, dass das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg für alle nach dem 31. Dezember 2010 erstmalig in ein Beamtenverhältnis berufenen Beamten aufgrund der Trennung der Alterssicherungssysteme keine Anrechnungsregelung für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung enthält. Die Anwendung des Mustervertragstexts würde dazu führen, dass die Zeit bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum einen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird und zum anderen einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, der nicht auf die Versorgung angerechnet werden kann. Die Zeit würde im Ergebnis doppelt berücksichtigt.

Zu Absatz 1: Wer aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in ein Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wechselt, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, da keine Versicherungsfreiheit gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 SGB VI vorliegt. Da die gesetzliche Rentenversicherung die Versorgungslast der Landeskirche mindert, sind die für die Nachversicherung aufgebrauchten Beträge von der nach § 2 Absatz 1 der Vereinbarung zu zahlenden Abfindung abzuziehen.

Sonderfall: Hat der abgegebene Dienstherr die wechselnde Person zuvor aus einem Pfarrdienstverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aufgenommen und deshalb gemäß § 2 Absatz 2 nur eine geminderte Abfindung erhalten, wäre bei dem nachfolgenden Wechsel die für diese Dienstzeiten unter Anwendung dieses Mustervertragstextes errechnete Abfindung erneut um den fiktiven Nachversicherungsbetrag im Sinne von § 2 Absatz 2 zu mindern.

Zu Absatz 2: Wenn aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Rentenversicherungspflicht Rentenanwartschaften in ein Dienstverhältnis bei einem staatlichen Dienstherrn mitgebracht werden, so führen diese Rentenleistungen im Versorgungsfall gemäß § 55 BeamtVG oder entsprechenden länderspezifischen Regelungen zu einer Minderung der Versorgungslast des aufnehmenden Dienstherrn, soweit die Summe aus Renten- und Versorgungsansprüchen die definierte Höchstgrenze übersteigt. Da die hierdurch eintretende Entlastung im Zeitpunkt des Wechsels nicht beziffert werden kann, ist der sog. fiktive Nachversicherungsbetrag von der nach § 2 Absatz 1 der Vereinbarung zu zahlenden Abfindung abzuziehen. Dies ist der Betrag, der im Zeitpunkt des Wechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubringen wäre, wenn sich der Beamte zuvor in einem rentenversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis befunden hätte.

Entsprechendes gilt für dem rentenversicherungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis evtl. vorausgegangene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, die beim Wechsel in das rentenversicherungspflichtige Dienstverhältnis nachversichert wurden (Satz 2).

Zu § 3

Die Regelung stellt insbesondere für den Fall des späteren Ausscheidens der wechselnden Person aus dem (Kirchen-)Beamtenverhältnis /öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis sicher, dass der abgehende Dienstherr nicht zusätzlich zur Zahlung einer Abfindung mit Nachversicherungsansprüchen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger belastet wird.

Zu § 4

Zu Absatz 1: Die Regelung hat zum Ziel, dass der aufnehmende Dienstherr für den Fall eines weiteren Dienstherrnwechsels zwischen staatlichen bzw. nichtstaatlichen und kirchlichen Dienstherrn ebenfalls eine verursachungsgerechte Versorgungslastenteilung vereinbart. Hierfür sollte - soweit der bei diesem weiteren Dienstherrnwechsel aufnehmende Dienstherr einverstanden ist - erneut der vorstehende Mustervertragstext zugrunde gelegt werden.

Zu Absatz 2: Folgt einem Wechsel nach diesem Mustervertragstext ein Dienstherrnwechsel im Sinne des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages, so sind bei diesem nachfolgenden Wechsel Dienstzeiten bei kirchlichen Dienstherrn nicht abzufinden, da nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag Dienstzeiten bei kirchlichen Dienstherrn nicht berücksichtigt werden. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass bei diesem nachfolgenden Dienstherrnwechsel zusätzlich zu der nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zu zahlenden Abfindung auch Dienstzeiten bei vorhergehenden kirchlichen Dienstherrn abgefunden werden, soweit der bei diesem nachfolgenden Dienstherrnwechsel abgehende Dienstherr eine Abfindung erhalten hat, um eine sachgerechte Zuordnung der zuvor erhaltenen Abfindung zum nachfolgenden versorgungspflichtigen Dienstherrn zu gewährleisten.

Nr. 33* - Zustimmung zur Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Kirche der Pfalz. Vom 19. März 2016.

Der Rat der EKD erteilt seine Zustimmung gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengengerichtsgesetzes der EKD zur Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für die sich ergebenden Zuständigkeiten aus

- dem Kirchlichen Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und
- dem Gesetz über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Hannover, den 19. März 2016

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 34* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 29/15 (KAVO EKD-Ost). Vom 14. Dezember 2015.

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 14. Dezember 2015 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1
Änderungen der KAVO EKD-Ost

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010

(ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 4. Dezember 2014 (ABl. EKD 2015 S. 23), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
(2a) Soweit nicht bereits Dienstvereinbarungen über die Errichtung von Arbeitszeitkonten bestehen, sind Arbeitszeitkonten nach folgendem Maßstab zu errichten. Arbeitszeitkonten sind schriftlich zu führen. Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden dürfen monatlich jeweils 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen."
2. In § 42 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„Nr. 6
Zu §10 – Arbeitszeitkonto –
§ 10 Absatz 2a findet keine Anwendung“
3. In § 43 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„Nr. 3
Zu §10 – Arbeitszeitkonto –
§ 10 Absatz 2a findet auf den kirchenmusikalischen Dienst keine Anwendung“
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 neu eingefügt:
"Wird der Urlaub in Teilen genommen, muss einer der Urlaubsteile mindestens zwölf aufeinanderfolgende Werktage umfassen."
 - b) Die Anmerkung zu § 27 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2015

Arbeitsrechtliche Kommission
Christian Vollbrecht
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 35* - Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union. Vom 17. März 2016.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der UEK (GO. UEK) die folgende Verordnung zur Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen

Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl. EKD 1999 S. 403) beschlossen:

§ 1

Im Abschnitt „6. Ehe und kirchliche Trauung“ wird in den Erläuterungen im Unterabschnitt „II. Biblisch-Theologische Orientierung“ die Randnummer 166a in der folgenden Fassung neu eingefügt:

166a.

Das diesem Abschnitt zugrunde liegende Verständnis gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wird nicht

mehr von allen Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen geteilt. Über die Einführung von Traugottesdiensten für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft entscheiden die Gliedkirchen je für ihren Bereich in eigener Verantwortung.

§ 2

Artikel 64a wird in der folgenden Fassung neu eingefügt:

Artikel 64a Öffnungsklausel

Die Gliedkirchen können durch eigene Rechtsvorschriften je für ihren Bereich Traugottesdienste für

zwei Menschen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, den Gottesdiensten zur Trauung von Mann und Frau in Voraussetzung, Durchführung und Rechtsfolgen gleichstellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. März 2016

Das Präsidium
der Union Evangelischen Kirchen in der EKD
Kirchenpräsident
Christian S c h a d

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 36 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung. Vom 25. November 2015. (ABl. S. 376)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 bis 4 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. S. 370), wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren einen Entwurf für ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen.

(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(4) Dekanatssynoden benachbarter Dekanate können die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.“

Artikel 2

§ 4 Absatz 5 Satz 1 der Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35) wird wie folgt gefasst:

„Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Bereits für die Zeit ab 1. Januar 2020 von Dekanatssynodalvorständen gefasste Entscheidungen über das Zuweisungsverfahren und entsprechende Stellenpläne sind mangels Genehmigungsfähigkeit gegenstandslos.

D a r m s t a d t, den 3. Dezember 2015

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. O e l s c h l ä g e r

Nr. 37 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 26. November 2015. (ABl. S. 386)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

§ 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. S. 118), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 55 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.“
2. In Artikel 56 wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 3. Dezember 2015

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. O e l s c h l ä g e r

Nr. 38 - Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst. Vom 26. November 2015. (ABl. S. 386)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen
(Zu § 16 Absatz 2 PfdG.EKD)

- (1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er
 - a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,
 - b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,
 - c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
 - d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.
- (2) Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er
 - a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,
 - b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
 - c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.
- (3) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er
 - a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,
 - b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.“

Artikel 2 bis Artikel 6

entnehmen Sie bitte dem ABl. EKHN S. 386 ff.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. S. 360), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. S.370) tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft.

D a r m s t a d t, den 3. Dezember 2015

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. O e l s c h l ä g e r

**Nr. 39 - Kirchengesetz zur Neufassung
des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
Diakonie.
Vom 28. November 2015. (ABl. S. 431)**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen
(ARRG.DH)**

**§ 1
Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen**

Die Diakonie Hessen ist ermächtigt, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARRG-EKD) durch eine Arbeitsrechtliche Kommission die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Hessen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln. Hierfür erlässt sie im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 ARGG-EKD die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.

**§ 2
Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen**

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Diakonie Hessen können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach den §§ 2 bis 5 ARGG-EKD entsprechen und die Anforderungen der §§ 13 und 14 ARGG-EKD erfüllen.

**§ 3
Gesetzesänderungen**

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einverneh-

men mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**Artikel 2
Anpassung von Kirchengesetzen**

(1) Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), geändert am 22. November 2014 (ABl. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Wörter „mit der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Art. 6)“ durch die Wörter „mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen“ ersetzt.

2. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.“

(2) Die Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vom 22. November 2014 (ABl. S. 519) werden aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, wenn die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (Art. 1) beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt. Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) außer Kraft.

D a r m s t a d t, den 3. Dezember 2015

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. O e l s c h l ä g e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 40 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 26. November 2015. (KABl. S. 227)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2005 (KABl. S. 241) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. In diesem Absatz werden die Wörter „der Schlichtungsstelle“ durch „des Kirchengerichts gem. § 57 MVG-EKD“ ersetzt.
2. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Absatz 1 gilt entsprechend für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Rates der Landeskirche in Widerspruchsverfahren.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 8. Dezember 2015

Dr. He i n
Bischof

Lippische Landeskirche

Nr. 41 - Kirchengesetz zur Neuordnung der Kolloquien zur Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit. Vom 24. November 2015. (GVBl. S. 50)

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 24. November 2015 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - (AG.PfDG.EKD) vom 28. Oktober 2014 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz am 25. November 2014 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 356) wird wie folgt geändert:

§ 3a wird wie folgt vollständig neu gefasst:

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis setzt einen Antrag an das Landeskirchenamt voraus. Diesem sind neben den üblichen Unterlagen die Berichte der Mentorin oder des Mentors und des Predigerseminars über den Vorbereitungsdienst sowie über die Ausbildung für den Bereich Schule beizufügen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen prüft das Landeskirchenamt die formalen Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und entscheidet über die Zulassung zu einem Kolloquium. Sofern die Bewerberin /der Bewerber das Höchstalter des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 überschreitet,

sollen hierfür bereits im Antrag Gründe angegeben und im Rahmen des Kolloquiums erörtert werden. Die Zulassung zum Kolloquium von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr Vikariat nicht im Bereich der Lippischen Landeskirche absolviert haben, kann von einem Vorgespräch mit dem Landeskirchenamt abhängig gemacht werden, an dem auch die Leiterin /der Leiter der Personalabteilung teilnimmt.

(2) Gegenstand des Kolloquiums ist die Feststellung der weiteren Voraussetzungen zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gemäß § 9 PfDG. EKD.

(3) An dem Kolloquium nehmen neben der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Personen teil:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter,
- die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent
- eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester, die oder der vom Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung der Pfarrerinnen und Pfarrer benannt wird,
- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung.

Auf eine ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer soll geachtet werden.

(4) Gesprächsgegenstände sind

- der theologische und berufliche Werdegang,
- die Motivation für den Pfarrberuf,
- Stärken und Schwächen,
- besondere Erfahrungen,
- Grundzüge der lippischen Kirchengeschichte,
- die konfessionelle Situation in der Lippischen Landeskirche.

(5) Über das Kolloquium wird eine Niederschrift angefertigt, die Folgendes enthalten muss:

- Skizze des Gesprächsverlaufes,
- Beobachtungen zur Kommunikationsfähigkeit,
- Beobachtungen zur theologischen Reflexionsfähigkeit,
- Einschätzung der Eignung für den Pfarrberuf.

(6) Das Ergebnis des Kolloquiums wird dem Landeskirchenrat mitgeteilt. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangfolge erstellt.

(7) Die im Rahmen eines Kolloquiums zuerkannte Wahlfähigkeit gilt für die drei auf das Jahr des Kolloquiums folgenden Jahre.

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz – (PfBG) vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2014 (Ges. u. VOBl. Bd. 15. S. 194) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt vollständig neu gefasst:

(1) Der Zeitpunkt des Freiwerdens einer Pfarrstelle und der Antrag auf Wiederbesetzung, sind dem Landeskirchenamt vom Kirchenvorstand auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Landeskirchenrat entscheidet über die Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung und über deren Ausschreibung auf Antrag des Kirchenvorstandes aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien zur Besetzung von Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst.

(3) Zu besetzende Pfarrstellen sind auszuschreiben, Näheres regelt die jeweils geltende Richtlinie zur Besetzung von Gemeindepfarrstellen. Für das Ausschreibungsverfahren kann der Landeskirchenrat Richtlinien erlassen.

(4) Der Kirchenvorstand kann dem Landeskirchenamt einen Ausschreibungstext vorschlagen. Bei der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Kirchengemeinde das Wahlrecht hat oder ob der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht wahrnimmt. Die Ausschreibung soll auch Angaben zur Dienstwohnung machen.

(5) In der Ausschreibung ist eine Meldefrist von 14 bis 28 Tagen festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der ergangenen Rundver-

fügung oder der Ausgabe der die Ausschreibung enthaltenden Zeitschrift folgt. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen nach der Meldefrist eingegangene Bewerbungen berücksichtigen.

(6) Die Bewerbungen sind über die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten bei dem Landeskirchenamt einzureichen. Das Landeskirchenamt hat bei allen fristgerecht eingegangenen Bewerbungen die formalen Voraussetzungen des § 19 PfdG.EKD i.V.m. § 3a AG.PfdG.EKD vorzuprüfen. Bewerbungen, die die formalen Voraussetzungen aufweisen, werden für das weitere Verfahren an den Kirchenvorstand weitergeleitet. Will der Kirchenvorstand hiervon Bewerberinnen und Bewerber in die engere Auswahl nehmen, die nicht Pfarrfrauen oder Pfarrer der Lippischen Landeskirche sind, teilt er diese Namen dem Landeskirchenamt mit, bevor das eigentliche Wahlverfahren gemäß § 5 dieses Gesetzes aufgenommen wird. Das Landeskirchenamt fordert diese Bewerberinnen und Bewerber auf, ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorzulegen, fordert die Personalakte bei der zuständigen Landeskirche zwecks Einsichtnahme an und bestimmt zur Feststellung der Wahlfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber einen Termin für ein Kolloquium entsprechend § 3a AG.PfdG.EKD. Liegen zum Termin des Kolloquiums das amtsärztliche Zeugnis oder die Personalakte noch nicht vor, kann die Wahlfähigkeit unter Vorbehalt festgestellt werden. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 findet nur bei einer erstmaligen Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit Anwendung, § 3a I Satz 4 und § 5 AG PfdG.EKD finden keine Anwendung. Erst nach getroffener Feststellung über die Wahlfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Pfarrfrauen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche sind, wird das eigentliche Wahlverfahren nach § 5 dieses Gesetzes wieder aufgenommen.

(7) Ist nach der in Absatz 3 vorgesehenen Ausschreibung die Wahl ergebnislos geblieben, wird die Pfarrstelle ohne weitere Ausschreibung durch den Landeskirchenrat besetzt. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

(8) Die Kosten der Ausschreibung trägt das Landeskirchenamt, die übrigen Kosten des Besetzungsverfahrens die Kirchengemeinde.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

De t m o l d, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Nr. 42 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Lippischen Landeskirche - Kirchenmusikgesetz (KiMuG). Vom 24. November 2015. (GVBl. S. 51)

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23./24. November 2015 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, beruflich oder ehrenamtlich in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.

§ 1

Allgemeine Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und Weiterentwicklung sowie in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik. Sie werden dabei von der kirchenmusikalischen Fachberatung der Lippischen Landeskirche unterstützt.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden.

Abschnitt I

Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst

§ 2

A-, B- und C-Kirchenmusikstellen

(1) A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. Sie sind in der Regel Kirchenmusikstellen mit voller tariflicher Arbeitszeit.

(2) C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. Sie sind Teilzeitstellen, verbunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet.

§ 3

Konzeption und Einrichtung von Kirchenmusikstellen

(1) In den Klassen und ihren Kirchengemeinden sollte es mindestens eine A- oder B-Kirchenmusikstelle ge-

ben. Weitere A- oder B-Kirchenmusikstellen sollen gemäß der Größe und der Konzeption in den Kirchengemeinden eingerichtet werden.

(2) In den Klassen und ihren Kirchengemeinden soll es gemäß Größe und Konzeptionen hinreichend C-Kirchenmusikstellen geben.

(3) Der Landeskirchenrat kann einen Rahmen-Kirchenmusikstellenplan für das Gebiet der Landeskirche vorschlagen.

Titel 1 Anstellungsvoraussetzungen

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen für A- und B-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine A- oder B-Kirchenmusikstelle müssen

1. eine Kirchenmusikausbildung einer Hochschule und das entsprechende Examen nachweisen und
2. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Lippische Landeskirche in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Ein Examen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 setzt für A- oder B-Kirchenmusikstellen eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von weiteren vier Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von zehn Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang voraus.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikstellen

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf eine C-Kirchenmusikstelle müssen die C-Prüfung nachweisen. Sie sollen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitglied einer Kirche sein, mit der die Lippische Landeskirche in Kirchengemeinschaft verbunden ist; sie müssen einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

(2) Eine C-Prüfung setzt eine in der Regel zweijährige seminaristische Ausbildung voraus.

(3) In C-Kirchenmusikstellen können, soweit C-Kirchenmusikerinnen oder C-Kirchenmusiker nicht zur Verfügung stehen, auch Personen mit Befähigungsnachweis angestellt werden. Ausnahmsweise ist die Anstellung von Personen ohne formale Qualifikation möglich. Die Regelung des Absatzes 1 Ziffer 2 ist anzuwenden.

§ 6

Bewerbungsunterlagen

Einer Bewerbung auf eine Kirchenmusikstelle sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
3. ein pfarramtliches Zeugnis und
4. ein Lebenslauf.

§ 7

Gleichstellungsentscheidung

- (1) Im Ausnahmefall können sich auch Personen bewerben, die eine vergleichbare Prüfung oder Qualifikation nachweisen können. Über die Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt; es kann die Entscheidung von einer Vorstellung abhängig machen.
- (2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muss der jeweiligen von dem Landeskirchenamt festgestellten Rahmenordnung entsprechen.
- (3) Im Falle ausländischer Studienabschlüsse kann die Entscheidung im konkreten Fall von den durch die Rahmenordnungen festgelegten Voraussetzungen abweichen; die Gleichstellung geschieht auf Vorschlag der kirchenmusikalischen Fachberatung der Lippischen Landeskirche.

Titel 2 Anstellungsverfahren

§ 8

Ausschreibung

- (1) Freie Kirchenmusikstellen müssen im Internet ausgeschrieben werden.
- (2) Freie A- oder B-Kirchenmusikstellen müssen zusätzlich in mindestens einer Fachzeitschrift ausgeschrieben.

§ 9

Mitwirkung der Fachberatung

Bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen ist die kirchenmusikalischen Fachberatung der Lippischen Landeskirche, zu beteiligen. Bei landeskirchlichen Kirchenmusikstellen ist darüber hinaus eine Fachperson aus einer anderen Landeskirche in die Bewerbungskommission zu berufen. Bei der Besetzung gemeindlicher Kirchenmusikstellen im Nebenamt kann die erforderliche fachliche Begleitung im Benehmen mit der kirchenmusikalische Fachberatung durch den Inhaber einer A- oder B-Musikerstelle erfolgen.

§ 10

Auswahl, praktische Vorstellung und Einstellungsentscheidung

- (1) Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft in Übereinstimmung mit ihrer Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit eine Entscheidung über die engere Wahl. Die Fachberatung ist zu hören.
- (2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfasst unter Berücksichtigung

des Stellenprofils die kirchenmusikalische Praxis sowie ein Gespräch. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene kirchenmusikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Anstellungskörperschaft hat das Votum der Fachberatung in die Entscheidung einzubeziehen.

Titel 3 Anstellung

§ 11

Anstellung

- (1) Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Arbeitsverträgen bedarf der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Im Übrigen finden die in der Lippischen Landeskirche geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

§ 12

Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden nach der Probezeit in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren Dienst eingeführt

§ 13

Dienstbezeichnung

- (1) Kirchenmusiker innen und Kirchenmusiker im Dienst der Landeskirche führen die Dienstbezeichnung „Landeskantorin“ bzw. „Landeskantor“ oder im Bereich der Bläserarbeit „Landesposaunenwartin“ bzw. „Landesposaunenwart“.
- (2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die überragende Leistungen erbringen und deren Wirkung über den Bereich einer Kirchengemeinde hinausgeht, kann der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.
- (3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Kirchenmusikstellen, die überragende Leistungen erbringen und sich in langjährigem Dienst besonders bewährt haben, kann auf Antrag des Kirchenvorstandes der Titel „Kantor“ oder „Kantorin“ verliehen werden.
- (4) Die Verleihung eines Titels Kantor erfolgt durch das Landeskirchenamt, die des Kirchenmusikdirektors durch den Landeskirchenrat. Die Verleihung erfolgt jeweils im Benehmen mit der kirchenmusikalischen Fachberatung der Lippischen Landeskirche.

Abschnitt II**Kirchenmusikalische Fachberatung****§ 14****Allgemeine Aufgabe der Fachberatung**

Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die kirchlichen Körperschaften in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

§ 15**Fachberatung**

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird von den Landeskantorinnen oder von den Landeskantoren und von der Landesposaunenwartin oder dem Landesposaunenwart ausgeübt. Weitere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können gebiets- oder funktionsbezogen an der Fachberatung beteiligt werden.

(2) Der Landeskirchenrat kann bestimmen, dass für die Besetzung dieser Stellen mit herausgehobener, landeskirchlicher Bedeutung dem Landeskirchenamt ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

§ 16**Aufgaben der Fachberatung**

(1) Zu den Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung der Lippischen Landeskirche gehören insbesondere die Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik und die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Zweige der Kirchenmusik,

- Beobachtung des Standes und der Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirche,
- Beteiligung bei Struktur- und Anstellungsfragen,
- die Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen,
- Erarbeitung von Empfehlungen für die Pflege,
- die Weiterentwicklung und Förderung der Kirchenmusik,
- Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Beauftragten der Klassen und Koordination ihrer Tätigkeit,
- Einberufung von Fachkonventen,
- Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien,
- Beratung des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten,
- Beratung der Kirchenvorstände, Pfarrerinnen und Pfarrer, Superintendentinnen und Superintendenten, Klassenvorstände und Klassentage in kirchenmusikalischen Fragen,
- Begleitung und fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einschließlich der Konventsarbeit,

- Verantwortung für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
- Mitverantwortung für kirchenmusikalische Veranstaltungen der Landeskirche einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Landeskantorinnen oder Landeskantoren und die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart führen die Aufgaben im Auftrag der Landeskirche und in Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeiten mit den gemäß § 17 Benannten zusammen und halten laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskantorinnen oder Landeskantoren und die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart berichten regelmäßig dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt.

(4) Die Landeskantorinnen oder Landeskantoren und die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart sind Mitglieder der Kammer für Kirchenmusik.

§ 17**Spezielle Fachberatung**

Für einzelne Aufgaben spezieller kirchenmusikalischer Fachberatung kann der Landeskirchenrat besondere Beauftragungen aussprechen.

§ 18**Kirchenmusikkonvente**

(1) Die Kirchenmusikkonvente (Konvente) sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und dienen der fachlichen und geistlichen Zurüstung. Die Konvente finden in der Regel jährlich statt.

(2) Die Teilnahme an den Kirchenmusikkonventen gehört zu den Dienstpflichten der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Die kirchenmusikalische Fachberatung der Lippischen Landeskirche lädt zu den Konventen ein.

Abschnitt III**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 19****Ausführungsbestimmungen**

Der Landeskirchenrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 20**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchenmusikgesetz der Lippischen Landeskirche vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 266) außer Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche

Der Landeskirchenrat

**Nr. 43 - Kirchengesetz zur Änderung
der Wahlordnung.
Vom 24. November 2015. (GVBl. S. 54)**

Die 36. ordentliche Landessynode hat am 23./24. November 2015 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen vom 2. Juli 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 3) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des § 21**

In § 21 Absatz 2 wird nach den Worten „Verpflichtung der“ das Wort „neu“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

**Nr. 44 - Kirchengesetz über die
Versorgung der Pastorinnen und
Pastoren, Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten in der Ev.-Luth.
Kirche in Norddeutschland
(Kirchenversorgungsgesetz – KVersG).
Vom 26. November 2015.
(KABl. 2016 S. 2)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften § 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unterstehen.

(2) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Versorgungsbezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Anwendung von Bundesrecht

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund von Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Wird in den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts auf Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, sind die jeweils entsprechenden Bestimmungen des Pfarrdienstrechts, des Kirchenbeamtenrechts und des Pfarrdienstausbildungsrechts in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Bei den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ist auch der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss;

2. dem Bund der Evangelischen Kirchen, seiner Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland;
3. den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

Dem Dienst nach Satz 2 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind;
2. in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform;
3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie;
4. in einer anderen christlichen Kirche.

Die Berücksichtigung der Zeiten nach Satz 3 soll davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften ausgeglichen wird.

(5) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die die nach Absatz 1 anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens zur Änderung dieses Kirchengesetzes bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung nach Satz 1 ist innerhalb von weiteren drei Monaten nach dem Aussetzungsbeschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden. Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Vorschrift erlassen werden. Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Vorschrift bleiben die Bestimmungen, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galten. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei linearen Versorgungsanpassungen; die Anwendung dieser Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts bedarf einer kirchengesetzlichen Vorschrift. Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

Teil 2

Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften

§ 3

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. § 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als rentensteigernd berücksichtigt werden, weil diese Zeiten als ruhegehaltfähig gelten, so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.

§ 4

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Rentenanrechnung in besonderen Fällen

(1) Renten oder Rententeile aufgrund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung der bzw. des Versorgungsberechtigten werden ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Renten im Sinne von Satz 1 sind auch Leistungen einer Lebensversicherung oder einer berufsständischen Versorgung. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beruht, begründen.

(2) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hatte die bzw. der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (KABl S. 57; ABl. S. 42) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte am 31. Dezember 2010 das 55. Lebensjahr vollendet hat. In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt das Zehnfache des in § 14 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Werts (Sockelbetrag).

(3) Im Fall von Absatz 2 findet § 14a Absatz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(4) Absatz 2 gilt nicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. In diesem Fall werden auch

für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Bestimmungen angewandt.

(5) Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist Beitragsersatzung zu beantragen und der Anspruch an die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland abzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Versorgungsbezüge um den Abtretungsbetrag gekürzt. Entsprechendes gilt bei Beitragsersatzung ohne Kenntnis der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.

§ 5

Kirchlicher Unterhaltsbeitrag

(1) Im Fall der Entlassung einer bzw. eines Versorgungsberechtigten kann zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(2) Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

(3) Bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags wird Beihilfe nicht gewährt, sofern nicht im Bescheid etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Übergangsgeld

(1) An die Stelle des § 47 Absatz 3 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung: Pastorinnen und Pastoren nach § 97 Absatz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 oder 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 76 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder § 79 Absatz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110, 410), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kraft Gesetzes entlassen oder ohne Antrag zu entlassen sind.

(2) Bei der Gewährung eines Übergangsgelds gilt § 5 Absatz 3 entsprechend

§ 7

Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes

(1) Die bei Eintritt des Versorgungsfalls festgesetzten Zuschläge der §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes werden einmalig festgesetzt und nehmen anschließend als Bestandteil der Versorgung an linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

(2) Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes werden nicht gewährt, soweit diese Zeiten in einen Zeitraum fallen, für den nach § 4 Absatz 2 Satz 2 ein Sockelbetrag gezahlt wird.

(3) § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand.

§ 8

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

Wendet der frühere Dienstherr die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß angewendet.

§ 9

Zusammentreffen von Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

(1) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge oder Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(3) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident oder Mitglied einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(4) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident oder Mitglied einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.

(6) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweiligen Höchstgrenzen der Absätze 2, 4 und 5. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(7) Die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz werden nachträglich aus den ungekürzten kirchlichen Versorgungsbezügen durchgeführt.

(8) Die Bestimmungen über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberührt.

§ 10

Weitere Sondervorschriften

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit findet § 4 Absatz 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) § 5 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet auch bei der nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgenden Durchstufung einer Pastorin bzw. eines Pastors in die Besoldungsgruppe A14 Anwendung.

(3) Bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt dessen Satz 3 nicht, wenn eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles für eine herausgehobene Funktion auf Zeit höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge erhalten hat.

(4) § 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(5) Die Berechnung einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltsatzes im Sinne von § 14a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt mit der Maßgabe, dass die Ruhegehaltsteigerung die tatsächlich für den Zeitraum in der Rentenversicherung erreichten Anwartschaften nicht übersteigen darf.

(6) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne von § 2 Absatz 4.

(7) Die §§ 59 und 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(8) Die Gewährung von Anpassungszuschlägen nach entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für

die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts wird ausgeschlossen.

(9) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche der Versorgungsberechtigten auf den Dienstherrn gelten § 50 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 36 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

§ 11

Verzicht auf Versorgung

(1) Versorgungsberechtigte können widerruflich auf einen Teil der Versorgungsbezüge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verzichten. Der Verzicht kann sich wahlweise auf

1. einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
2. einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Versorgungsbezüge oder Teile hiervon,
3. den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge

beziehen. Die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften bleibt von dem Verzicht unberührt. Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein. Die bzw. der Versorgungsberechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit ihres bzw. seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts ihrer bzw. seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt und wird zum nächst möglichen Gehaltsabrechnungstermin wirksam. Das Landeskirchenamt kann die Annahme der Erklärung ablehnen oder die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen. Die bzw. der Versorgungsberechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur zum nächst möglichen Gehaltsabrechnungstermin. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der bzw. des Versorgungsberechtigten.

§ 12

Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern

Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluss des Landeskirchenamts Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. Die Zusicherung von Versorgungsanswartschaften erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird. Erhalten Versorgungsberechtigte neben einer Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine Versorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dä-

nemark, so ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 13

Versorgungsanwartschaften bei Beurlaubung

(1) Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, sind von der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger Versorgungsbeiträge zu entrichten, um die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu ermöglichen. Der Versorgungsbeitrag beträgt 40 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Prozentsatzes kann jährlich durch das Landeskirchenamt verändert werden.

(2) Während der Beurlaubung gezahlte höhere Bezüge wirken sich nicht auf die bei Eintritt des Versorgungsfalls zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist.

(3) In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger kann abweichend von Absatz 1 festgelegt werden, dass gegen Entrichtung erhöhter Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften zugesichert werden. Die Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann sich nur auf eine Besoldungsgruppe nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen beziehen, mit der Maßgabe, dass die Besoldungsgruppe B3 die Obergrenze bildet. Die Zahlung der erhöhten Versorgungsbeiträge endet frühestens mit Abschluss der Beurlaubung. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland stehen, ist der Dienstherr weiterer Beteiligter der Vereinbarung. Dieser haftet neben der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger für die Aufbringung des Versorgungsbeitrags. Die Ruhegehaltfähigkeit der vereinbarten höheren Versorgungsanwartschaften richtet sich nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Anstelle einer Vereinbarung nach Absatz 3 kann das Landeskirchenamt die Anwendung von Ruhensvorschriften für den Fall ausschließen, in dem die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz mit einer zusätzlichen Versorgung aus Mitteln der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. des Urlaubsanstellungsträgers zusammen treffen.

(5) In bereits bestehenden Beurlaubungsfällen können Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 geschlossen werden. Die Zusicherung höherer Versorgungsanwartschaften kann in diesen Fällen rückwirkend erfolgen, soweit die bzw. der Beurlaubte die höheren Dienstbezüge tatsächlich erhalten hat. Für die zurückliegende Zeit ist ein Nachzahlungsbeitrag zu entrichten, der sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Vereinbarung bemisst.

§ 14

Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung, eintreten. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die die Versorgungsberechtigten aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigenen Beiträgen der Versorgungsberechtigten beruhen.

Teil 3

Verfahrensvorschriften

§ 15

Entscheidungen

Zuständige Behörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist das Landeskirchenamt. Es nimmt auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts wahr.

§ 16

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland können gegenüber einer bzw. einem Versorgungsberechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Versorgungsberechtigte bzw. den Versorgungsberechtigten sofort vollziehbar.

(4) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrags von den Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheids gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Pfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Das Landeskirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrags und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Ev. Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 17

Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften

(1) Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen und
5. Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften richten sich die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach dem Recht, das für diese Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anwendbar war, bevor dieses Kirchengesetz in Kraft trat.

(2) Bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes

setzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses nach dem Recht ergangen sind, das nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, gelten fort. Die darin festgesetzten

1. ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes und
4. Versorgungsabschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen an Versorgungsanwärter.

(4) § 7 Absatz 1 findet auch auf vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihre Hinterbliebenen Anwendung.

(5) Der sich bei den Versorgungsbezügen vorhandener Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 4 Absatz 2 zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft (Steuer- vorteilsausgleich). Das gilt nicht für das Sterbegeld und Auskünfte an Familiengerichte. Die dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu dem Recht, das für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, gelten fort.

(6) Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherren oder mit den nach § 2 Absatz 4 Satz 3 gleichgestellten Rechtsträgern über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz in Kraft getreten ist. Rückwirkende Vereinbarungen im Sinne von § 13 Absatz 5 können höchstens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung erfolgen, soweit eine Zusicherung nach dem Recht, das für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, ausgeschlossen war.

(7) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Kirchenbesoldungsgesetzes gelten für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes die Bestimmungen über den Wartestand fort, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anwendbar waren.

(8) Für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes, für die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anwendung fanden, wird in § 4 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezem-

ber 2015“ ersetzt. Für Personen nach Satz 1 kann auf Antrag nach den Grundsätzen der Billigkeit eine Ausgleichszulage gewährt werden, wenn die Nichtberücksichtigung des Sockelbetrags bei Eintritt des Versorgungsfalls zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt nur vor, wenn durch den Wegfall des Sockelbetrags sich eine Minderung von mehr als fünf Prozent vom Ruhegehaltssatz gegenüber der Anwendung des alten Rechts unter Berücksichtigung des Sockelbetrags ergeben würde und die Minderung nicht

1. durch einen nach Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgten Beginn einer für das kirchliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorgeschriebenen Ausbildung,
2. durch eine von der Person zu vertretenden Unterbrechung oder
3. wegen eines Teildienstverhältnisses, dessen Beginn nach dem 31. Dezember 2015 liegt,

verursacht ist. Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet das Landeskirchenamt. Mit der Ausgleichszulage wird die durch den Wegfall des Sockelbetrags eingetretene Minderung der Höhe des Ruhegehalts ausgeglichen, soweit sie fünf Prozent des Ruhegehaltssatzes übersteigt.

(9) Für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes, für die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Nordelbischen Evangelischen Kirche Anwendung fanden, findet § 57 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(10) Bestimmungen aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Bestimmungen der §§ 69e, 69g und 69h des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort.

(11) Neben diesem Kirchengesetz sind mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland anzuwenden

1. die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. folgende Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts erlassen wurden:
 - a) Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004), in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 15

Abs. 30 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Abweichendes zu den unter Buchstaben a und b genannten Vorschriften regeln;

3. folgende Rechtsverordnungen nach Absatz 5 Satz 3:
 - a) Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 3. Dezember 1994 der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1995 S. 26), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2005 (KABl S. 94) geändert worden ist;
 - b) Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 25. Mai 1994 der Evangelischen Kirche der Union (ABl. EKD S. 403), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575) geändert worden ist.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2003 (KABl S. 78), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14) geändert worden ist;
2. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2011 (GVOBl. 2012 S. 2);
3. die Rechtsverordnung über die Vereinbarung höherer Versorgungsanwartschaften für beurlaubte Pastoren und Kirchenbeamte vom 10. Juni 1986 (GVOBl. S. 174).

Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland für den in Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes genannten Personenkreis.

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. November 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 26. November 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

In der Kirchengemeinde Düsseldorf Eller ist ab 1. Oktober 2016 eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen.

Der Stadtteil Eller im Südosten Düsseldorfs hat derzeit rund 30.000 Einwohner, ist ein kinderreicher Stadtteil, mit vielen Grünflächen, gut angebunden an die Innenstadt. In der Gemeinde leben ca. 5.200 Gemeindeglieder.

Das geistliche Leben unserer Gemeinde drückt sich in einer Vielzahl unterschiedlicher Projekte sowie verschiedenen Gottesdienstformen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus. Um den über die Gemeindegrenzen hinaus bekannten Gospelchor PaterNoster hat sich eine lebendige popular-musikalische Arbeit mit einer Vielzahl an niederschweligen Gottesdienst- und Konzertangeboten entwickelt. Diese wird von einem engagierten Ehrenamtler-Team mitgestaltet und -getragen. Über die Möglichkeiten, die der Kirchoraum bietet, soll der Glaube neuen Zielgruppen näher gebracht und zeitgemäß erlebbar gemacht werden.

Darum wünschen wir uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Freude daran hat, ansprechende Gottesdienste mit unterschiedlicher liturgischer und musikalischer

Ausrichtung zu gestalten. Dabei legen wir Wert auf den jeweiligen Gottesdienstformaten angemessene, biblisch-theologisch fundierte Predigten.

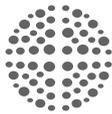
Die Veranstaltungen finden überwiegend in der über 100 Jahre alten, denkmalgeschützten Schlosskirche statt. Ein weiterer Gemeindestandort ist die Jakobuskirche, die jedoch in absehbarer Zeit nicht mehr für regelmäßige Gottesdienste genutzt wird. Im Rahmen des Prozesses „zukunft kirche“ im Kirchenkreis Düsseldorf wird die Gemeinde zum 1. Januar 2018 mit der Nachbargemeinde fusionieren. Gesucht wird eine Pfarrperson, die den Weg in die Zukunft aktiv und zielführend mitgestalten möchte. Teamfähigkeit und Führungskompetenz sind dabei für uns unverzichtbar. Derzeit teilt sich das Pfarrteam 1,75 Stellen, die Arbeit ist funktional aufgeteilt. Langfristig wird die fusionierte Gemeinde 3,5 Pfarrstellen haben. Neben den Pfarrkolleginnen besteht das Team der beruflich Mitarbeitenden u.a. aus einer Pfarramtssekretärin (25 Stunden) zwei Kirchenmusikerinnen (B und C-Stelle) sowie einer Küsterin. Im Sinne des Gemeindeaufbaus erwarten wir neben den oben genannten Schwerpunkten von dem neuen Stelleninhaber/der Stelleninhaberin die Durchführung des Konfirmandenunterrichts im Team, die Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit, die Begleitung der Jugendarbeit, sowie die Übernahme von Schulgottesdiensten. Unterstützt wird die Pfarrperson von einem motivierten Presbyterium sowie

vielen Ehrenamtlichen, die sich aktiv und ideenreich an den unterschiedlichsten Stellen des Gemeindelebens engagieren. Daher ist uns die Begleitung und Stärkung des Ehrenamtes besonders wichtig. Die Gemeinde ist gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Auf Wunsch kann auch eine Dienstwohnung angemietet werden.

Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen, oder bereit sein, diese Anstellungsfähigkeit zunächst zu erwerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb **von vier Wochen** nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrerin Henrike Tetz, Bastionstraße 6, 40231 Düsseldorf, Tel.: 0211-9 57 57-700 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Jörg Langenhorst, Schlossallee 4, 40229 Düsseldorf, Tel.: 0211-759 8 300. Weitere Auskünfte erhalten Sie von Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Tel.: 0160-701 90 35 sowie über die Homepage der Gemeinde: www.evangelisch-in-eller.de

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHEN**Mobilität**



Nutzen Sie die Vorteile:

KFZ-Rahmenverträge	Fahrzeugkauf und Autovermietung für Einrichtungen und Mitarbeiter
Online-Kauf	Sonderkonditionen für Dienst- und Privatwagen im KIRCHENNeuwagen-Pool
Tankkarte	bargeldlos tanken und Kosten managen mit der KIRCHENTankkarte .

„Ich bin dabei“

Mobilität für kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter

Seit 1995 können Sie mit der HKD **KIRCHENMobilität** vielfältige Angebote beim Fahrzeugkauf nutzen. Täglich sind auf Deutschlands Straßen mehr als 10.000 Fahrzeuge unterwegs, die über einen unserer Rahmenverträge mit 16 Herstellern und **Rabatten bis zu 44 %** bezogen wurden.



www.kirchenshop.de

Schließen Sie sich an

- kostenloser HKD-Bezugsschein
- Markenvielfalt
- deutliche Nachlässe, unkomplizierte Abwicklung
- Sonderkonditionen auch für **Mietwagen**

Stand 02/2016. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Str. 45
 24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44
 Fax 0431 54 44 88 88
www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
 mo.-fr. 8 - 16 Uhr 
pkw@hkd.de

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover